

BRUNO PRIMETSHOFER, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i.Br.: Rombach <sup>4</sup>2003. 369 S., € 39,90. ISBN 3-7930-9354-9.

Das „Ordensrecht“ P. Bruno Primetshofers C.Ss.R., des mittlerweile emeritierten Wiener Ordinarius für Kirchenrecht, nunmehr in vierter Auflage vorgelegt, ist seit einem Vierteljahrhundert in der deutschsprachigen kirchenrechtlichen Literatur ein Standardwerk. Es ist überdies – sieht man von den Lehr- und Handbüchern ab, welche die gesamte kirchliche Rechtsordnung behandeln und in diesem Rahmen auch auf das Ordensrecht eingehen – das einzige monographische Werk in deutscher Sprache, das diesen Gegenstand vollständig systematisch-synthetisch behandelt. Die ebenfalls unter dem Titel „Ordensrecht“ publizierten Bü-

cher von P. Rudolf Henseler CSsR und P. Reinhold Sebott SJ stellen im Gegensatz dazu Kommentierungen der ordensrechtlichen Bestimmungen des CIC, Kanon für Kanon, dar (vgl. zu Henselers Publikation, einem Extrakt aus dem Münsterischen Kommentar zum CIC: ThRv 99 [2003] 265-280, hier 273f.; zu Sebott: MThZ 48 [1997] 186f.).

Die beiden ersten Auflagen hat Primetshofer 1977 und 1978 in der Phase der nachkonziliaren Revision des CIC vorgelegt, die dritte im Jahr 1988, also bereits unter der Geltung des CIC Papst Johannes Pauls II. Die vierte Auflage ist nun nach der 1990 erfolgten Promulgation des Gesetzbuchs für die katholischen Ostkirchen (CCEO) erschienen. Daraus erklären sich nicht nur die Modifikationen des Titels von der zweiten zur dritten und von der dritten zur vierten Auflage, vielmehr hat sich jeweils auch der gesetzliche Bezugsrahmen gewandelt bzw. geweitet. Während bis zur zweiten Auflage noch der CIC/1917 und die Fortentwicklung der Rechtslage durch nachkonziliare Erlasse zum Ordensrecht, welche teilweise Bestimmungen des CIC/1983 vorweggenommen haben, die Grundlage bildeten, war in der dritten vom neuen CIC auszugehen. In der zu besprechenden Neuauflage hat der Autor nun auch das ostkirchliche kodikarische Recht mitberücksichtigt.

Die Gliederung der dritten Auflage, die von der Systematik des Ordensrechts des CIC/1983 (cc. 573-746) geprägt ist, wurde bei der Neubearbeitung im Wesentlichen beibehalten. Die Ausführungen zu den Regelungen des CCEO, dessen Ordensrecht in Titel XII (= cc. 410-572) vorliegt und einen anderen systematischen Aufbau besitzt, sind jeweils im entsprechenden Sachzusammenhang behandelt.

Der Stoff wird in sechs Teilen mit insgesamt 16 Paragraphen dargestellt. Der Erste Teil mit dem Titel „Gemeinsame Normen für alle Formen des Ordenslebens“ (S. 19-69), der der Überschrift zu cc. 573-606 CIC entspricht, wendet sich in § 1 „Grundfragen des Ordensrechts“ und in § 2 der „Struktur der Institute des geweihten Lebens“ zu. In diesem Zusammenhang geht der Autor auch kurz auf die Stellung der Orden im staatli-

chen Recht der deutschsprachigen Länder ein (S. 66-69). Der Zweite Teil, der die §§ 3-7 umfasst, ist mit „Ordensinstitute (Instituta religiosa“ überschrieben (S. 71-180). Nach einer kurzen Einleitung wendet sich Primetshofer darin jenen Gegenständen zu, die in cc. 607-640 CIC geregelt werden (Niederlassungen von Ordensinstituten; Die Leitung der Institute; Die Kapitel und ihre Aufgaben; Wahl und Postulation; Vermögensrecht). Der Dritte Teil (S. 181-256) behandelt in den §§ 8-11 die Aufnahme und Ausbildung der Mitglieder, die Rechte und Pflichten der Ordensleute und das Apostolat (vgl. cc. 641-683 CIC). Die Überschrift, die der Verfasser für diesen Teil wählt („Zulassung der Kandidaten und Ausbildung der Mitglieder“), deckt den Inhalt des Abschnitts nur partiell ab, insofern sie sich lediglich auf §§ 8 und 9 bezieht. Dieselbe Beobachtung war bereits für die dritte Auflage des Werks zu machen. Im Vierten Teil (§§ 12-14) geht es um die „Trennung der Mitglieder vom Institut“, sei sie freiwillig oder unfreiwillig, und um die Rechtsstellung der Ordensleute im Bischofsamt, welches für die Betroffenen stets bis zu einem gewissen Grad auch eine Absonderung von der Ordensgemeinschaft bedeutet (S. 257-309); die gesetzlichen Bezugsnormen dieses Teils sind cc. 684-707 CIC. Der Fünfte und der Sechste Teil umfassen nur je einen Paragraphen. „Der Stand des geweihten Lebens außerhalb klösterlicher Gemeinschaftsformen“ lautet die Überschrift für den Fünften Teil, in dessen Rahmen als § 15 die Säkularinstitute behandelt werden (S. 311-326; vgl. cc. 710-730 CIC). Der Sechste Teil schließlich enthält Ausführungen über die „Verbände ohne formelle Bindung an die evangelischen Räte“ und geht unter § 16 auf die Gesellschaften des apostolischen Lebens ein (S. 327-341; vgl. cc. 731-746 CIC). In diesen beiden Teilen kann sich der Autor relativ knapp fassen, weil der Gesetzgeber selbst in den entsprechenden Abschnitten des CIC vielfach auf das Religiosenrecht verweist und deshalb auch Primetshofer sich häufig auf seine Ausführungen im Zusammenhang mit den Religioseninstituten beziehen kann. Abgeschlossen wird das Buch mit Canones-

register (S. 343-356), Sachregister (S. 357-366) und Abkürzungsverzeichnis (S. 367-369). Eine Bibliographie ist dem Buch nicht beigegeben. Der Verfasser beschränkt sich darauf, nur einzelne, ihm wichtig erscheinende Titel in den Anmerkungen anzuführen. Auch auf Rechtsquellen wird im Bedarfsfall in den Fußnoten hingewiesen.

Im Folgenden seien einige ausgewählte Beobachtungen bei der Lektüre des Buchs benannt. Beginnen wir mit jenen Aspekten, die vom Rezensenten mit besonderer Zustimmung vermerkt werden. Es handelt sich regelmäßig um Fragen, die sonst in der Literatur nicht in angemessener Weise oder gar nicht berücksichtigt werden: Bei der Behandlung der Aufhebung von Niederlassungen weist Primetshofer zu Recht darauf hin, dass die Aufhebung der einzigen Niederlassung eines Instituts nicht notwendig die Aufhebung des Instituts bedeuten muss. Daher ergebe sich nicht zwangsläufig, dass die Kompetenz zur Aufhebung eines Instituts, die gemäß c. 584 CIC dem Apostolischen Stuhl reserviert bleibt, auch auf die Aufhebung der einzigen Niederlassung des Instituts übertragen werden müsse, wie in c. 616 § 2 CIC vorgesehen. Gleichwohl wird man feststellen müssen, dass die Aufhebung der einzigen Niederlassung in der Regel die faktische Aufhebung des Instituts bedeutet. Dies rechtfertigt die geltende Regelung. Die Aufhebung der einzigen Niederlassung und die Aufhebung des Instituts insgesamt sind jedoch immer zwei zu unterscheidende Rechtsakte, was in der Verwaltungspraxis berücksichtigt werden muss (S. 89f.). – Nach dem gesetzten Recht des CIC kommt dem Diözesanbischof zwar anlässlich der Aufhebung einer einfachen Ordensniederlassung durch den obersten Leiter ein Anhörungsrecht zu, nicht aber bei der Aufhebung eines rechtlich selbständigen Klosters durch das Generalkapitel (vgl. c. 616 §§ 1 und 3 CIC). Primetshofer konstatiert eine echte Gesetzeslücke, schließt sie durch Analogie *a minore ad maius* und postuliert für den Diözesanbischof ein Anhörungsrecht auch bei der Aufhebung rechtlich selbständiger Klöster (S. 91). – Die Provinzen von (zentralistisch organisierten) Instituten sind in der

Regel territorial abgegrenzt und bestehen aus den im betreffenden Gebiet errichteten Niederlassungen. Primetshofer weist darauf hin, dass für die Errichtung einer Ordensprovinz gegebenenfalls auch kategoriale bzw. personale Gesichtspunkte zugrundegelegt werden können. In diesem Fall würden die zugeordneten Ordensleute die Provinz unter Leitung eines „Personal-Provinzials“ bilden. Das Eigenrecht müsste allerdings das Verhältnis der Angehörigen der Personal-Provinz – zumal sich diese regelmäßig auch in Ordensniederlassungen aufzuhalten haben (vgl. c. 665 § 1 CIC) – zu den territorial zuständigen Organen des Ordens näher regeln (S. 98). – Nachdrückliche Zustimmung verdienen Ausführungen Primetshofers zur Mitbestimmung in den Ordensinstituten. Mitwirkung an der Ordensleitung in Kapiteln und Räten bedeutet für die Mitglieder solcher Organe immer auch die Pflicht, wirklich Mitverantwortung zu tragen und das übertragene Mandat gewissenhaft wahrzunehmen (S. 131f.). – Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es in vielen Instituten aus personellen, aber auch aus sachlichen Gründen erforderlich, Personen, die nicht Ordensleute sind, in verantwortlicher Stellung an der Vermögensverwaltung zu beteiligen. Primetshofer sieht diese Notwendigkeit und gibt Hinweise zur praktischen Handhabung, stellt aber auch fest, dass es in jedem Fall einen ordenseigenen Ökonom geben muss (S. 164f.). – Nach dem CIC (im Unterschied zum CCEO) ist eine Profess in der Regel auch dann gültig, wenn der zulassende Obere einer arglistigen Täuschung z.B. über Eigenschaften des Kandidaten erlegen ist. Primetshofer weist auf diese Schwäche der Regelung des CIC hin und gibt damit beiläufig eine Anregung *de lege ferenda* (S. 202). Der Mangel des allgemeinen Rechts kann allerdings im Eigenrecht der Institute des lateinischen Rechtskreises durch Aufnahme einer entsprechenden irritierenden Bestimmung ausgeglichen werden. – Ausdrücklich zugestimmt wird auch den Ausführungen Primetshofers zur Möglichkeit, zeitliche Profess, die erkranken, gegebenenfalls nicht zur ewigen Profess zuzulassen (S. 280f.). Die Phase der zeitlichen

Profess stellt in der Tat noch eine Zeit der Erprobung dar, nicht nur für den Profess, der nach deren Ablauf das Institut frei verlassen kann, sondern auch für die Ordensgemeinschaft, welche die Eignung des zeitlichen Profess für das dauerhafte Leben im Institut zu prüfen hat. Wenn diese Eignung während der Dauer der zeitlichen Profess etwa durch eine Erkrankung verlorengeht, kann das Institut nicht rechtlich verpflichtet sein, den Profess definitiv aufzunehmen. Unberührt davon ist die spezielle Regelung für eine auftretende Geisteskrankheit. – Nur noch summarisch sei auf die treffenden Darlegungen zum Pontifikalienrecht (S. 86) und die Ausführungen zur Stellung der Ordensleute im staatlichen Rechtsbereich, die auf den aktuellen Stand gebracht sind (S. 225-236), sowie auf die Überlegungen zur Gewichtung der Gründe für die Entlassung von Ordensleuten (S. 286) hingewiesen.

Einige wenige Punkte sollen im Hinblick auf eine künftige Auflage des Werks als Anregung vermerkt werden: Primetshofer verwendet die Begriffe (monastische bzw. kanonikale) Föderation und (monastische bzw. kanonikale) Kongregation synonym (z.B. S. 48, 65, 67, 84 Anm. 117, 95f., 122). Der CIC gebraucht indes ausschließlich den Ausdruck „monastische Kongregation“ (*congregatio monastica*), um einen Zusammenschluss mehrerer rechtlich selbständiger Klöster von Mönchen oder Regularkanonikern zu bezeichnen, an deren Spitze ein Abtpräses (Erzabt, Generalabt) steht, der für den Verband nahezu alle Funktionen eines obersten Leiters wahrnimmt (vgl. c. 620). Demnach bildet die monastische bzw. kanonikale Kongregation quasi einen „Orden“. Im CCEO wird dieselbe Institution als „monastische Konföderation“ (*confederatio monastica*) bezeichnet (vgl. c. 418 § 1). Der Ausdruck Föderation wird dagegen u.a. für Zusammenschlüsse rechtlich selbständiger Klöster gebraucht, in denen es keine den einzelnen Klöstern vorgesetzte Leitungsautorität gibt (z.B. Föderation der bayerischen Benediktinerinnenabtei). – Bei der Bestellung des obersten Leiters eines Instituts geht Primetshofer davon aus, dass diese nur

durch eine nichtbestätigungsbedürftige Wahl erfolgen kann (S. 99, 127, 148). M.E. kann jedoch im Eigenrecht durchaus eine Bestätigung der Wahl durch die zuständige hierarchische Autorität vorgesehen werden, etwa durch den Diözesanbischof. Es muss freilich gleich hinzugefügt werden, dass man mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Satzungen eine gewisse Einschränkung der Leitungsautonomie des Instituts verfügt. – Die Ausführungen zu den Anforderungen, die das österreichische Konkordatsrecht an Ordensobere stellt (S. 103f.), wären durch Bemerkungen zur Rechtslage in Deutschland zu ergänzen, wo teilweise aufgrund von Staatskirchenvertragsrecht für Ordensobere die deutsche Staatsbürgerschaft gefordert ist. – Auf S. 108 (Mitte) und S. 109 (unten) sind zwei Sätze nahezu textgleich. – Auf S. 164 muss es in Z. 1 statt „seinerzeit“ richtig „seinerseits“ heißen. – Der Ausdruck „Probeprobe“ (S. 201) für die zeitliche Profess ist leicht missverständlich. – Für das Kürzel „ES“ (= *MP Ecclesiae sanctae*) (S. 220 Anm. 331) wird im Abkürzungsverzeichnis weder die Auflösung noch der Fundort des betreffenden Dokuments angegeben.

Schließlich soll noch auf einige interessante Positionen Primetshofers zu rechtlich offenen bzw. in der Diskussion befindlichen Fragen hingewiesen werden: Zur Zugehörigkeit von Eheleuten zum Stand des geweihten Lebens ist Primetshofer der Auffassung, dass es keinen zwingenden Grund gebe, warum dies prinzipiell nicht möglich sein sollte (S. 34). – „Gemischte Institute“ haben, analog zu den klerikalen Instituten, mit der Erlaubnis zur Errichtung einer Niederlassung auch das grundsätzliche Recht auf eine Kirche (S. 79). – Bezüglich der Beschluss- bzw. Handlungsfähigkeit von Ratsorganen meint Primetshofer, dass zur Wahrung des Sinnes von Beispruchsrechten eigenrechtlich ein Präsenzquorum festgelegt sein sollte (S. 109).

Die Gesamtwürdigung des Buchs kann kurz ausfallen: Bruno Primetshofers „Ordensrecht“ ist ein bewährtes Werk, zu dem sowohl der Wissenschaftler als auch der Praktiker mit Gewinn greift und das auch in

seiner vierten Auflage vorbehaltlos zu empfehlen ist.

*Stephan Haering*